

**19.11.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Wi - A - AS - Fz - G - In - U - Wozu **Punkt ...** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

---

Entschließung des Bundesrates zum Bürokratieabbau  
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

**A.****Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zu fassen:

1. Zu Abschnitt I.

Abschnitt I. ist wie folgt zu fassen:

**"I. Marktöffnung im Bereich des Schornsteinfegergesetzes und der Handwerksordnung**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alsbald einen geeigneten Vorschlag für die zukünftige Gestaltung des Schornsteinfegerwesens zu machen, der sowohl den Vorgaben der Europäischen Kommission als auch der berechtigten Forderung der Bürger nach angemessenen Preisen für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten und dem Bedürfnis nach ausreichendem Brand- und Umweltschutz Rechnung trägt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 2./3. Juni 2004 einstimmig die Bundesregierung gebeten, einen geeigneten Vorschlag zur zukünftigen Gestaltung des Schornsteinfegerwesens zu machen.

...

Dem Vernehmen nach sind die konzeptionellen Arbeiten der Bundesregierung für ein zukünftiges Schornsteinfegersystem noch nicht abgeschlossen. Bevor weitere Entscheidungen in dieser Angelegenheit getroffen werden, sollte die Darlegung der Bundesregierung auf der Wirtschaftsministerkonferenz abgewartet werden, wie sie auf den Reformbedarf reagieren wird.

## 2. Zu Abschnitt IV.

Abschnitt IV ist zu streichen.

### Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Preisangabenverordnung (PAngV) ist als eigenständige Regelung beizubehalten und weiterhin durch staatliche Behörden zu vollziehen. Anders als die PAngV dient das UWG nicht in erster Linie dem Verbraucherschutz, sondern dem Schutz des lautereren Wettbewerbs. Das geltende UWG setzt einen erheblichen Wettbewerbsverstoß voraus und ist daher für die Mehrzahl der zu beanstandenden Fälle, nämlich fehlende oder ungenügende Preisangaben (z. B. fehlende Grundpreisangaben) nicht geeignet.

Die PAngV ist trotz ihrer verbraucherschützenden Zielrichtung eine wertneutrale Ordnungsvorschrift. Eine Zuwiderhandlung gegen ihre Bestimmungen ist nur dann zugleich ein Verstoß gegen die guten Sitten und damit gegen § 3 UWG, wenn sich der zur Preisangabe verpflichtete Wettbewerber bewusst und planmäßig über die Vorschriften der PAngV hinwegsetzt, um sich einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor seinen gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen (ständige Rechtsprechung). Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erst dann erfüllt, wenn es sich um wiederholte und vorsätzliche Verstöße handelt. Bei vereinzelt und versehentlichen Zuwiderhandlungen bietet das Wettbewerbsrecht keine Handhabe für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Verletzer.

Angesichts einer nach wie vor hohen Beanstandungsquote (die letzten vorliegenden Zahlen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen liegen bei ca. 8 % bzw. 12,8 %) erscheint auch künftig eine behördliche Überwachung und konsequente Verfolgung von Verstößen gegen die Preisangabepflicht zweckmäßig. Es ist zu befürchten, dass bei einem vollständigen Wegfall der staatlichen Kontrolle einschließlich der Bußgeldbewehrung die Anzahl von unterlassenen oder unrichtigen Preisangaben weiter ansteigt.

Der laufende behördliche Vollzugsaufwand für die Einhaltung der Bestimmungen der PAngV ist oftmals relativ gering, weil dafür nicht eigenes Personal vorgehalten wird, sondern die Lebensmittelüberwachungsbeamten bei ihren Kontrollen zugleich die Preisangaben überprüfen.

### 3. Zu Abschnitt VI.

Abschnitt VI. ist wie folgt zu fassen:

#### **"VI. Wasser- und Bodenverbände auch in privater Rechtsform**

Wasser- und Bodenverbände sind nach dem WVG in öffentlich-rechtlicher Rechtsform zu organisieren. Die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände verlangen diese Organisationsform in der Gestalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts jedoch nicht immer zwingend. Der mit der zwingend vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Rechtsform verbundene bürokratische Aufwand in Bezug auf die Aufsicht, Rechnungsprüfung und öffentliche Bekanntmachung - insbesondere bei der Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden - ist angesichts der oft begrenzten und teilweise auch zeitlich befristeten Aufgabenstellung dieser Verbände nicht immer gerechtfertigt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) einzubringen, wonach den Wasser- und Bodenverbänden auch eine private Rechtsform - ggf. durch Landesrecht - ermöglicht wird."

#### Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Wasserverbandsgesetz (WVG) erfasst hauptsächlich die kleineren und mittleren Verbände, für die es keine sondergesetzlichen Regelungen gibt (vgl. dazu und zur Wahl der Rechtsform die BT-Drs. 11/6764 vom 22. März 1990 zum Erlass des WVG).

Diese Wasser- und Bodenverbände nehmen in weiten Bereichen teilweise seit sehr langer Zeit und in großem Umfang auch öffentliche Aufgaben z.B. im Bereich der Land- und Wasserwirtschaft wahr und entlasten damit die öffentliche Hand in kaum abschätzbarem Umfang in personeller und finanzieller Hinsicht. Sie erledigen diese Aufgaben innerhalb ihrer Körperschaft selbst, verwaltet mit eigenen Willensbildungs- und Kontrollorganen direkt vor Ort und damit besonders wirksam. Durch ihre besondere Bürger- und Sachnähe - die Verbandsmitglieder sind durch die Verbandsorgane in Willensbildungsprozesse unmittelbar eingebunden und sehen den unmittelbaren Bezug zu ihren eigenen Interessen - erreichen sie eine sehr hohe Akzeptanz auch für Belastungen. Der öffentlichen Hand bleibt nur die Aufsicht in ihren gesetzlich im WVG bzw. den Landesausführungsgesetzen geregelten Ausprägungen. Damit sind diese Wasser- und Bodenverbände ein Musterbeispiel für funktionierende Deregulierung.

Für die schnelle und effektive Erledigung ihrer Aufgaben benötigen diese Verbände jedoch gegenüber ihren Mitgliedern hoheitliche Befugnisse. Ferner können sie ihre Aufgaben nur dann wirklich erledigen, wenn sie alle von ihrer Arbeit Betroffenen erreichen. Beides gewährleistet ihre öffentlich-rechtliche Rechtsform verbunden mit einer Zwangsmitgliedschaft.

Eine pauschale, undifferenzierte "Privatisierung" der Wasser- und Bodenverbände würde die Wahrnehmung der genannten Aufgaben durch die öffentliche Hand bedeuten, und damit das Anliegen der Entschließung in diesem Punkt in ihr Gegenteil verkehren.

#### 4. Zu Abschnitt XIIa. - neu -

Nach Abschnitt XII ist folgender Abschnitt einzufügen:

##### **"XIIa. Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Prüfung der Projektverträglichkeit mit FFH- und Vogelschutzgebieten**

Der Bundesrat bekennt sich zu Inhalt und Zielen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates - FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates - Vogelschutz-Richtlinie).

Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, dass auf eine überzogene Regelungsdichte verzichtet werden sollte. Die Vorschriften der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sollten daher hinsichtlich ihrer bürokratischen Auswirkungen überprüft werden. Ziel sollte es sein, die Vorschriften auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren und, soweit überflüssig oder überholt, im Ganzen abzuschaffen.

Deregulierungs- und Flexibilisierungsbedarf wird insbesondere bei

- den Regelungen zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen sowie
- den zwingenden Vorschriften zur Beteiligung der Europäischen Kommission

gesehen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei der Europäischen Kommission mit der Bitte vorstellig zu werden, dass die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Diese sollte maßgeblich die oben genannten Punkte abdecken. Sofern im Einklang mit europäischem Recht bereits auf

einzelstaatlicher Ebene eine Änderung möglich ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung um eine entsprechende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes."

**B.**

Die Beratungen des **Agrarausschusses**,  
des **Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik**,  
des **Finanzausschusses**,  
des **Gesundheitsausschusses**,  
des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten**,  
des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und  
des **Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**  
zu der Vorlage sind noch nicht abgeschlossen. \*

---

\* Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19. November 2004 beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004 zu setzen.